

078 10

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 293/65

URTEIL

Verkündet am

13. Januar 1967

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Cäcilie E. [REDACTED] geb. P. [REDACTED],
H. [REDACTED]/I. [REDACTED], K. [REDACTED] M. [REDACTED], R. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], O. [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
H. [REDACTED], L. [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung am 11. Januar 1967
unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädi-
gungssenats) des Oberlandesgerichts Celle
vom 27. November 1964 aufgehoben, soweit
es über den Anspruch auf Entschädigung
des Berufsschadens sowie über die außerger-
ichtlichen Kosten entschieden hat.

In diesem Umfang, ferner zur Entscheidung
über die außergerichtlichen Kosten der Re-
vision, wird der Rechtsstreit an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen. Die weiter-
gehende Revision der Klägerin wird als un-
zulässig verworfen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Re-
visionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1915 geborene Klägerin erhielt bei
der Damenhutfabrik S. & St. OHG in D. eine
kaufmännische Lehre. Nach dem Ende ihrer Lehrzeit - 1933 -
war sie bei dieser Firma noch als kaufmännische Angestellte
tätig. Anfang April 1935 mußte sie wegen ihrer jüdischen

Abstammung ihre Tätigkeit aufgeben. Um nach Palästina auswandern zu können, ließ sie sich in der Folgezeit auf einem Bauernhof in Dänemark in der Landwirtschaft unterweisen. Mit ihrem Ehemann, den sie im September 1935 geheiratet hatte, wanderte sie im Januar 1936 nach Palästina aus. Dort wurden im März 1936 und im April 1947 ihre beiden Kinder geboren. Im Oktober 1937 eröffnete ihr Ehemann eine Schuhmacherwerkstatt. Die Klägerin half mit, den Lebensunterhalt für die Familie zu verdienen: Zeitweise war sie in fremden Haushaltungen, eine zeitlang auch in einer Gastwirtschaft tätig. Später arbeitete sie in dem Handwerksbetrieb ihres Ehemannes mit.

Die Klägerin fordert Entschädigung wegen gesundheitlicher Schäden, vor allem wegen ihres Wirbelsäulen- und Schilddrüsenleidens, deren Ursache sie in ihrem Verfolgungsschicksal sieht. Daneben begehrt sie Entschädigungsleistungen zum Ausgleich des Schadens im beruflichen Fortkommen.

Die Entschädigungsbehörde hat eine Entschädigung wegen der Gesundheitsschäden abgelehnt. Für den Schaden im beruflichen Fortkommen hat sie der Klägerin eine Kapitalentschädigung von 1.259 DM gewährt. Diese Leistung beruht auf der Einstufung der Klägerin in die Beamtengruppe des einfachen Dienstes, bei ihrer Berechnung ist die Entschädigungsbehörde ferner von einem Entschädigungszeitraum vom 1. April 1935 bis zum 31. Oktober 1937 ausgegangen. In diesem Bescheid hat die Entschädigungsbehörde ferner ausgesprochen, daß der Klägerin das Recht, nach §§ 93, 94 BEG die Rente zu wählen, nicht zustehe.



Diesen Bescheid hat die Klägerin mit der Klage angefochten. Sie will damit erreichen, daß ihr wegen ihrer gesundheitlichen Schäden Kapitalentschädigung und Rente und wegen des Berufsschadens eine Rente zugesprochen wird, für deren Berechnung sie einem Beamten des gehobenen Dienstes gleichgestellt sein will.

Im Laufe des Rechtsstreits hat die Entschädigungsbehörde die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft und ihr für den Schaden im beruflichen Fortkommen eine weitere Kapitalentschädigung von 329 DM zuerkannt.

Das Landgericht hat der Klägerin an Stelle der Kapitalentschädigung vom 1. Januar 1959 ab die Mindestrente bewilligt, weil von diesem Zeitpunkt ab die Klägerin infolge einer nochmaligen, nicht verfolgungsbedingten Schilddrüsenerkrankung in ihrem Beruf nicht mehr als 50 v.H. arbeitsfähig war.

Im Gegensatz zu der Entscheidung der Entschädigungsbehörde hat das Landgericht der Klägerin Entschädigungsleistungen zum Ausgleich der gesundheitlichen Schäden zugesprochen. Es hat angenommen, daß das Wirbelsäulenleiden der Klägerin in der Zeit vom 1. April 1935 bis zum 31. Januar 1938 aus Verfolgungsgründen vorübergehend, und zwar mit einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 30 %, verschlimmert worden ist, es hat ferner angenommen, daß die in der Zeit vom 1. Januar 1940 bis 5. August 1953 bei der Klägerin hervorgetretene Hyperthyreose durch die Verfolgung verursacht worden ist. Abgesehen von einem Anspruch auf Heilverfahren hat das Landgericht der Klägerin zum Ausgleich dieser verfolgungs-

bedingten Gesundheitsschäden eine Kapitalentschädigung von 8.800 DM zuerkannt.

Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und von den außergerichtlichen Kosten der Klägerin $\frac{3}{4}$ und dem beklagten Land $\frac{1}{4}$ auferlegt.

Dieses Urteil hat die Klägerin mit der Berufung angefochten. Sie hat eine höhere Kapitalentschädigung und Rente zur Entschädigung der fortbestehenden und verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden gefordert.

Wegen des Schadens im beruflichen Fortkommen hat sie an Stelle einer Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. November 1953 ab eine Rente von monatlich 344 DM und für die Zeit vom 1. Januar 1961 ab eine Rente von 382 DM begehrt.

Das Berufungsgericht hat das beklagte Land verurteilt, der Klägerin für Schaden an Körper oder Gesundheit eine weitere Kapitalentschädigung von 320 DM zu zahlen, im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen und die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels der Klägerin auferlegt. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Soweit das Berufungsgericht über den Schaden im beruflichen Fortkommen entschieden hat, hat die Klägerin die Nichtzulassung der Revision mit der sofortigen Beschwerde angefochten.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision wendet sich die Klägerin nicht nur gegen die Höhe

10

der Berufschadenrente, sondern auch gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Gesundheitsschaden. Das beklagte Land hat erklärt, daß es sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen werde.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel ist begründet.

1. In diesem Rechtsstreit hat die Klägerin mehrere Ansprüche auf Entschädigung erhoben. Einmal fordert sie Kapitalentschädigung und Rente zum Ausgleich verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden (§ 28 ff BEG), daneben begehrt sie an Stelle einer Kapitalentschädigung Rente wegen des Berufsschadens, den sie aus der verfolgungsbedingten Aufgabe ihrer Stellung bei der Firma S. & St. OHG herleitet (§§ 87 ff, 92-94 BEG).

Diese Ansprüche sind dem Gegenstand und der Grundlage nach selbständig und unabhängig voneinander. Die Klägerin konnte daher ihr Ziel, mit der sofortigen Beschwerde (§ 220 Abs. 1 BEG) die Zulassung der Revision zu erreichen, auf die Revision gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Berufschaden beschränken (BGH RzW 1960, 525 Nr. 38). Das hat sie im Schriftsatz vom 9. Juni 1965 getan. Demgemäß hat der Senat die Revision nur zur Nachprüfung der Entscheidung des Berufungsgerichts über den Berufschadenanspruch zugelassen, wie sich aus der Begründung des Beschlusses über die Zulassung vom 22. Oktober 1965 eindeutig ergibt. Soweit sich die Revision der Klägerin jetzt gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Ansprüche zum Ausgleich der Gesundheitsschäden wendet, ist das Rechtsmittel unzulässig.

2. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Klägerin nach ihrer Verheiratung zu dem Zeitpunkt, in dem ihr Ehemann seine Schuhmacherwerkstatt eröffnete, in Verhältnisse gelangte, in denen sie, auch im Hinblick auf das im März 1936 geborene Kind, eine Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt hätte. Nach ihren häuslichen Verhältnissen seien ihre Arbeitsmöglichkeiten auf Nebentätigkeiten beschränkt gewesen, entsprechende Gelegenheiten habe sie wahrgenommen. In späteren Jahren habe sie dem Ehemann in seiner Werkstatt geholfen. Mit dieser Begründung, wie sie der Rechtslage vor der Änderung des § 75 BEG durch Art. I Nr. 44 des BEG-Schlußgesetzes entsprach, hat das Berufungsgericht das Ende des Entschädigungszeitraums beim Schaden im beruflichen Fortkommen auf den 31. Oktober 1937 bestimmt. Es hat hierzu hervorgehoben, daß es dabei nicht darauf ankomme, ob die Klägerin mit den Einkünften aus den Nebentätigkeiten und der Mitarbeit im Handwerk des Ehemanns die Sätze der Anlage 1 der 3. DV-BEG erreicht habe.

Nach der Änderung des § 75 BEG, die das Revisionsgericht zu berücksichtigen hat und die nach Art. XII Nr. 1 BEG-SchlußG rückwirkend vom 1. Oktober 1953 an gilt, kann das Ende des Entschädigungszeitraums mit dieser Begründung nicht mehr rechtlich einwandfrei bestimmt werden. Die Lebensverhältnisse, in die eine Ehefrau durch ihre Heirat gelangt, beenden jetzt den Entschädigungszeitraum wegen des erlittenen Berufschadens nur, wenn die Ehefrau durch die Ehe nachhaltig eine wirtschaftliche Stellung erlangt, die der eines vergleichbaren Bundesbeamten entspricht. Wenn die Ehefrau nicht selbst erwerbstätig ist, muß das Einkommen

des Ehemannes nach Abzug solcher Aufwendungen, die zur Erzielung des Einkommens notwendig gewesen sind und mit denen das Einkommen eines Beamten normalerweise nicht belastet ist (RzW 1962, 459 Nr. 23), regelmäßig die Möglichkeit begründen, daß der auf die Ehefrau entfallende Einkommensteil ihr eine wirtschaftliche Stellung verschafft, die dem entspricht, die ein erwerbstätiger Verfolgter bei Anwendung der Tabellensätze erreichen kann. Geht sie selbst auch einer Erwerbstätigkeit nach, so muß ihr Erwerbseinkommen zusammen mit dem auf sie entfallenden Einkommen des Mannes ihr diese wirtschaftliche Stellung gewähren. Entscheidend ist daher, welcher Teil der Einkünfte des Ehemannes im Rahmen eines Vergleichs nach § 75 Abs. 2 BEG der Ehefrau zuzurechnen ist. Auf ihn kommt es allein an, wenn die Ehefrau im Geschäft oder Handwerksbetrieb ihres Ehemannes mithilft, aber dafür keinen besonderen Lohn erhält, sondern ein Entgelt für diese Tätigkeit darin findet, daß sie aus den Erträgen des vom Ehemann geführten Betriebes mitunterhalten wird. Ist sie dagegen, auch im Rahmen von Nebentätigkeiten, selbst erwerbstätig, so ist im Rahmen des Vergleichs ihr Erwerbseinkommen mit dem noch zu erörternden Teil des Manneseinkommens zusammenzurechnen.

In der RzW 1966, 135 Nr. 33 abgedruckten Entscheidung des Senats ist die Frage, um welchen Betrag das Einkommen des Mannes über den für die Frau maßgebenden Tabellensätzen liegen muß, damit ihre wirtschaftliche Stellung derjenigen des vergleichbaren deutschen Bundesbeamten entspricht, nicht entschieden worden. Es heißt dazu in der zitierten Entscheidung,

allgemein verbindliche Richtlinien zur Bestimmung dieses Einkommenanteils ließen sich nicht aufstellen, zumal besondere wirtschaftliche Belastungen der Familie nicht völlig außer Betracht bleiben dürften.

Die weitere im BEG-Schlußgesetz vorgenommene Schematisierung der Berufsschadensentschädigung läßt jedoch die Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse nicht zu, es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Verfolgte als Ehefrau eines ihr den Lebensunterhalt gewährenden Mannes diese Belastungen ebenso mitträgt wie der erwerbstätige Ehemann.

Der Senat hat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 5. Oktober 1966 - IV ZR 110/65 - Richtlinien zur Bestimmung des Anteils am Einkommen des Ehemannes aufgestellt, die sicherstellen sollen, daß mit diesem Anteil die Verfolgte wirtschaftlich einem ihr vergleichbaren Bundesbeamten gleichsteht. Diese Grundsätze hat der Senat an Hand des Besoldungs- und Versorgungsrechts des Bundesbeamten entwickelt. Im einzelnen kann auf die Entscheidungsgründe des erwähnten Urteils verwiesen werden.

Danach endet der Entschädigungszeitraum für eine Ehefrau, sobald das Einkommen des Mannes oder das Einkommen des Mannes zusammen mit dem Erwerbseinkommen der Verfolgten 150 % des (gegebenenfalls nach § 75 Abs. 3 BEG erhöhten) Tabellonsatzes der Ehefrau übersteigt.

3. Unter diesen Gesichtspunkten ist der Sachverhalt bisher nicht geprüft worden. Die vor dem Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes bestehende Rechtslage nötigte den Berufsrichter nicht, das Einkommen des

Ehemannes der Klägerin und ihre Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit festzustellen. Um das Ende des Entschädigungszeitraums und damit die Höhe der Kapitalentschädigung bestimmen zu können, wird das Berufungsgericht jetzt entsprechende Feststellungen treffen müssen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Klägerin eine höhere Kapitalentschädigung für den Berufsschaden zusteht, es ist ferner möglich, daß die nach § 33 der 3. DV-BEG zu errechnende Rente die der Klägerin bewilligte Mindestrente übersteigt.

4. Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil, soweit der Antrag der Klägerin, ihr eine höhere Berufsschadenrente zuzuerkennen, abgewiesen und soweit über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist, aufgehoben und der Rechtsstreit, auch zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges einschließlich derjenigen, die durch die besonders erfolgte Verwerfung der Revision als unzulässig entstanden sind, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Wüstenberg

Maaß

Die Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf sind beurlaubt und deshalb verhindert zu unterschreiben.

Wüstenberg